



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Vorrechte der Offiziere im Staate und in der Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Seuchen und Tod in den Reihen des Expeditionskorps reifen werden. Sollte China dann noch gegen die Franzosen marschiren lassen — woran wir noch zweifeln dürfen —, so würde man französischerseits noch weit mehr Truppen nachsenden müssen. Wenn man sagt, man werde sich mit Aushebungen an Ort und Stelle helfen können, so hat eine solche Einreihung eingeborner Rekruten in die französische Kolonialarmee allerdings schon vor Jahren stattgefunden und ist in der letzten Zeit in verstärktem Maße fortgesetzt worden, aber einheimische Soldaten vertragen zwar das Klima besser als europäische, kommen ihnen aber, zumal wenn sie rasch zusammengerafft und nach kurzer Zeit vor den Feind gebracht werden, wie in unserm Fall, an militärischer Tüchtigkeit nicht entfernt gleich. Es scheint daher, daß Tonkin und Annam, vielleicht auch Madagaskar, in den nächsten Monaten mehr und mehr Mannschaften der in Frankreich stehenden Armee in Anspruch nehmen werden. Die Franzosen werden aber selbst am besten wissen, was sie brauchen und was sie daheim entbehren können, und da sie allen Anzeichen zufolge geneigt sind, auf diese fernen Länder reichliche militärische Kräfte zu verwenden, so dürfen wir schließen, daß sie bei ihren Nachbarn in Europa viel Wohlwollen voraussetzen. Auf deutscher Seite werden sie sich darin — wir dürfen wohl sagen, selbstverständlich — nicht täuschen, und so ist ihre Politik in Ostasien eine weitere Bürgschaft für die Erhaltung des europäischen Friedens.



Die Vorrechte der Offiziere im Staate und in der Gesellschaft.



in Schriftchen unter dem obigen Titel, welches kürzlich in Berlin (bei Walther und Apolant) erschienen ist, hat einiges Aufsehen erregt und ist in der Presse mehrfach besprochen worden. Es richtet sich vorzugsweise gegen Aussprüche, welche der bekannte Militärschriftsteller v. d. Goltz in seinem Werke „Das Volk in Waffen“ gethan hat, und sucht nachzuweisen, daß die mannichfachen Vorrechte, welche die Offiziere in Staat und Gesellschaft genießen, keine innere Berechtigung haben. Die Schrift hat in dieser Beziehung ein reiches Material zusammengestellt. Die Sprache ist bei aller Entschiedenheit maßvoll und in der Form nicht verlezend. Wir können daher in aller Ruhe auf eine Besprechung mit dem Verfasser eingehen.

Es ist, wie wir glauben, unbestreitbar, daß das preussische, jetzt das deutsche Heer seit den drei gewaltigen Kriegen, die es siegreich geführt hat, in unsrer Volksanschauung eine ganz andre Stellung einnimmt als früher. Während man früher in Deutschland das Militär mehr oder minder für einen Luxusartikel zu halten geneigt war, weiß jetzt jedermann, welch ein schneidiges Werkzeug und welche ungeheure Kraft wir in unserm Heere besitzen. Auch kann sich heute jeder sagen, daß inmitten einer feindlich gesinnten Welt wir unser Heer nicht entbehren können. Dadurch ist dasselbe in Vergleich mit früher zu einer wahrhaft populären Institution geworden.

Gleichwohl würden wir dem Verfasser jener Schrift vielleicht in allem wesentlichen beistimmen können, wenn das Heer für unser Staatswesen nur die Bedeutung hätte, uns gegen auswärtige Feinde zu schützen. Das Verdienst dieses Schutzes kommt nicht ausschließlich dem stehenden Heere und seinen Offizieren zu. Auch der Reserve- und Landwehroffizier, der in Friedenszeiten innerhalb aller möglichen andern Berufsstände sein bescheidenes Dasein führt, muß, wenn es Krieg giebt, seine Brust der feindlichen Kugel gegenüberstellen, und hat daher in gleichem Maße Anspruch auf unsre Anerkennung und Dankbarkeit. Insofern läge also kein Grund vor, den Berufsoffizier irgendwie anders zu stellen als die Glieder andrer Berufsstände von gleicher Bildung.

Aber unser Heer hat noch eine andre Bedeutung, die wir nur allzuleicht zu übersehen geneigt sind, weil sie seit langer Zeit nur in negativen Erscheinungen sich kundgegeben hat. Seit einem vollen Menschenalter hat ganz Deutschland keine innern Unruhen, keine erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung erlitten. Überall haben die staatlichen Organe ihre regelmäßigen Funktionen üben können. Diese Thatfache erscheint umso bewunderungswürdiger, wenn man bedenkt, welche starke Spannung der Gemüther, welche schweren geistigen Kämpfe in diesen Zeitraum fallen. Die traurige Reaktionsperiode der fünfziger Jahre, der leidige Verfassungskonflikt in Preußen zu Anfang des folgenden Jahrzehnts, der schwere Kirchenkampf, die Aufhebung der Volksmassen durch die Sozialdemokratie — alle diese Dinge, welche die Geister in furchtbare Erregung versetzten, sind vorübergegangen, ohne daß die äußere Ordnung irgendwo gestört wurde. Unser gegenwärtiges Geschlecht achtet darauf wenig, gerade so, wie wir alle uns kaum des Segens bewußt sind, der darin liegt, daß wir unser deutsches Vaterland nach allen geschichtlichen Erfahrungen von schwereren Erdbeben frei erachten dürfen. Aber dennoch liegt in dieser sichern Ordnung eine ungeheure Wohlthat. Wenn Deutschland im Laufe des letzten Menschenalters mehr denn je an Wohlstand und Reichthum zugenommen hat, so hat dies einen wesentlichen Grund auch darin, daß jeder mit voller Ruhe und Sicherheit seinem Erwerbe nachgehen konnte, und daß nicht Aufruhr und Revolution die angesammelten Güter zerstörten. Diese Wohlthat aber verdanken wir — darüber kann kein Zweifel sein — der Zuverlässigkeit unsers Heeres.

Als der Ultramontanismus, der bereits im „Zentrum“ seinen Generalstab auf den Kriegsfuß gesetzt hatte, in Marpingen auch seine Mannschaften mobil machen wollte, genügten zwei Kompanien Soldaten, um ohne Blutvergießen den ganzen Unfug im Keime zu ersticken. Und wenn die Sozialdemokratie, als das Sozialistengesetz ihr tief ins Leben schnitt, keinen Versuch machte loszuschlagen, so unterließ sie es, weil sie wußte, daß jedem Versuche dieser Art unser Heer das Haupt zerschmettern würde. Für diese Friedensbedeutung des Heeres aber muß der Staat sich vor allem auf den Berufssoldaten verlassen können. Reserve und Landwehr kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Wehe unserm Staate, wenn es soweit käme, daß er für Zwecke dieser Art sie aufbieten müßte!

Eine Einwirkung des Militärs auf die staatlichen Verhältnisse läßt sich aber auch noch in ganz anderer Weise denken; nämlich in der Art, daß es selbst den Staat zu beherrschen beansprucht. Die römischen Prätorianer waren es, welche die Kaiser Roms ab- und einsetzten. Und noch heute erleben wir nicht selten, daß in Spanien dieser oder jener Oberst oder General mit einem Pronunziamento auftritt, um einen Wechsel der Regierung in Szene zu setzen. Übt nun unser deutsches Heer eine solche, man darf wohl sagen heillose Machtstellung aus? Es bedarf darauf keiner Antwort. Die Treue und Zuverlässigkeit unsers Heeres auch in dieser Richtung ist über jeden Zweifel erhaben. Aber auch eine solche Treue, eine solche Anspruchslosigkeit bei aller Machtfülle bildet sich bei einem Heere nicht ohne weiteres, sie muß ihm anerzogen werden.

Indem so unser Heer für sich keinen politischen Einfluß beansprucht, zugleich aber die Garantie gewährt, daß nicht jede Erregung der Geister sofort von den Massen in Gewaltthat umgesetzt wird, bildet es in Wahrheit einen Hort der Freiheit. Ein Staat, welcher diese Garantie besitzt, kann seinen Bürgern eine weit größere Selbstständigkeit, eine weit freiere Verhandlung aller öffentlichen Verhältnisse gestatten, als ein solcher, welcher stets am Rande des Auf- ruhrs und der Revolution steht.

Noch etwas ist nicht zu übersehen. Wir haben schon oben bemerkt, daß wir für den Krieg der Reserve und Landwehr kein geringeres Verdienst bemessen können als dem übrigen Heere. Auch die Offiziere und Mannschaften der erstern haben jederzeit bewiesen, daß ihnen Mut und kriegerischer Sinn innewohnt. Diese Eigenschaften sind ohne Zweifel ein Erbteil des deutschen Stammes. Aber sie wollen doch auch erzogen und in die Schule genommen sein. Die Schule dafür aber bildet das stehende Heer. Und so gründet sich auf die Tüchtigkeit des letztern auch wieder die Tüchtigkeit der erstern.

Endlich müssen wir noch auf einen Punkt hinweisen. Der Verfasser der gedachten Schrift stellt die Offiziere vorzugsweise den andern Staatsbeamten gegenüber und fragt: Warum sollen jene vor diesen einen Vorzug haben? Ist nicht die Thätigkeit dieser letztern geistig weit bedeutender als jener? Nun ist es ja unzweifelhaft, daß der Richter, der sein Urteil spricht, der Landrat, der

seinen Kreis verwaltet, der Professor, der seine Vorlesung hält u., eine höhere geistige Thätigkeit übt als der Hauptmann, der seine Kompanie exerziren läßt. Aber man darf doch nicht übersehen, mit welchem schwierigen Material der Offizier zu arbeiten hat. Es ist etwas andres, ein Urtheil in die Akten zu schreiben, welches dann der Gerichtsvollzieher ohne weiteres vollzieht, und eine ganze Mannschaft, in welcher doch auch menschliches Streben jeder Art vertreten ist, dergestalt mit einem eigentümlichen Geiste zu durchdringen, daß sie ihrem Führer unbedingt, nötigenfalls bis in den Tod, folgt. Dazu gehört eine moralische Autorität, deren Gewinnung keine ganz einfache Sache ist. Die Aufgabe kann nur gelöst werden durch eigentümliche Mittel, wie sie sich in der Schule unsers Militärs traditionell herangebildet haben.

Dies alles führt uns dahin, zu sagen: Der Offizier, der seinen Beruf erfüllen soll, kann nicht mit den übrigen Staatsbeamten in völlig gleiche Linie gestellt werden; er bedarf einer gewissen Sonderstellung. In welchem Maße diese Sonderstellung diejenigen Einrichtungen unumgänglich erforderlich macht, welche die gedachte Schrift als „Vorrechte“ der Offiziere bezeichnet, darüber läßt sich im einzelnen wohl streiten. Soweit sie aber erforderlich sind, müssen wir sie, trotzdem daß unser Gefühl für bürgerliche Gleichheit sich dagegen sträubt, als eine Thatsache hinnehmen, für welche wir den hohen Wert, den unser Militär für unsre ganze staatliche Existenz in sich trägt, erkaufen. Überdies kann man nicht alle Einrichtungen, welche dazu bestimmt sind, die Sonderstellung des Heeres aufrechtzuerhalten, Vorrechte nennen. Ein „Vorrecht“ ist es doch gewiß nicht, daß nach Paragraph 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 alle aktiven Militärpersonen von der Teilnahme an Reichs- und Landtagswahlen, desgleichen an politischen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen sind. Will nun der Verfasser der Schrift auch dieses Sonderrecht beseitigt haben? Wir halten die gedachte Vorschrift für eine sehr weise.

Dabei können wir auch nicht verschweigen, daß manches, was auf diesem Gebiete vielleicht verletzend empfunden wird, doch wieder eine gewisse Korrektur in der Gesamtheit der Verhältnisse findet. So hat es z. B. gewiß etwas Unbefriedigendes, daß ein Offizier, welcher einen Zivilisten beleidigt, nur vor einem Militärgericht seine Handlung zu verantworten hat. Umso mehr müssen wir anerkennen, daß Beleidigungen von Zivilpersonen durch Offiziere äußerst selten vorkommen. Wir schließen dies daraus, daß die so empfindliche Presse über dergleichen kaum berichtet. Überhaupt müssen wir die Thatsache betonen, daß, bei allen den Offizieren eingeräumten Vorrechten, doch zugleich die Militärverwaltung eifrigst bemüht ist, durch strenge Aufrechterhaltung eines ehrenhaften Sinnes im Offizierkorps dahin zu wirken, daß die Offiziere ihre bevorzugte Stellung nicht mißbrauchen. Dadurch können wir uns mit manchem, was auf diesem Gebiete in thesi unser Gefühl vielleicht verletzt, vom praktischen Standpunkt aus veröhnt fühlen.

Andererseits erkennen auch wir den Zweifel an, ob alle diejenigen Vorrechte, welche die gedachte Schrift aufzählt, durch die dem Militär zu gewährende Stellung wirklich geboten erscheinen. Wir nehmen z. B. keinen Anstand, die Freiheit der Offiziere von Besteuerung, jedenfalls bezüglich des Einkommens von ihrem Privatvermögen, durch ihre Sonderstellung nicht für geboten und mit der Gerechtigkeit gegen andre Steuerpflichtige nicht für vereinbar zu erklären. Auch in dem, was die Schrift über die Sitten unsrer Gesellschaft sagt, liegt manches Beachtenswerthe. Wir werfen der Schrift nur vor, daß sie die Verhältnisse allzusehr vom Standpunkte eines abstrakten Gleichheitsinnes beurteilt und nicht erkennt, daß das Militär in gewissem Maße einer Sonderstellung bedarf. Die Fragen liegen nicht so einfach, wie sie hier gelöst werden sollen. Sedenfalls sollte man an eine Institution, welche in ihrem dormaligen Bestande die ganze Existenz unsers Staatswesens sicherstellt, wenn man reformiren will, nur mit Vorsicht herantreten, zumal da die Dinge, welche die Schrift rügt, doch größtentheils nicht von der Art sind, daß sie selbst in einem „Rechtsstaate“ unerträglich wären.

Der Schreiber dieser Zeilen, der niemals dem Militär angehörte, hat in frühern Jahren den Ansichten des Verfassers der besprochenen Schrift sehr nahe gestanden. Erst im Laufe der letzten Jahrzehnte hat er die Erfahrungen und Anschauungen gewonnen, welche im vorstehenden ihren Ausdruck gefunden haben. Vielleicht werden seine Bemerkungen dazu beitragen, daß auch andre, welche mit der Frage über die Stellung des Militärs bei sich abgeschlossen zu haben glauben, dieselbe neu in Erwägung ziehen.



Kleine Goethiana.

Zum 28. August.



n der soeben erschienenen achtzehnten Lieferung des von Fr. Strehlke herausgegebenen, alphabetisch nach den Empfängern geordneten Verzeichnisses von Goethes Briefen, welche bis zu dem Namen Wieland reicht, sind auch die fünf bisher bekannt gewordenen Briefe mit aufgeführt, die Goethe an die Weygandsche Buchhandlung in Leipzig gerichtet hat. Sie sind alle aus dem Jahre 1824 und beziehen sich, mit Ausnahme des letzten, auf die Wertherausgabe dieses Jahres. Den ersten aus dem März hat zuerst Fehr. v. Biedermann in seinem Werke „Goethe und Leipzig“ veröffentlicht (II, S. 94), die übrigen vier D. Sahn in der zweiten